

Leistungsvereinbarung

über die Durchführung von Rollstuhlbeförderungen

Zwischen dem Taxenunternehmen Elmenhorst, Dortmundener Straße 12, 26723 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden – Fachdienst Sozialhilfe-, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die nachfolgende Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

Präambel

In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention haben die vertragsschließenden Staaten dieses Übereinkommens das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen anerkannt, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts zu sichern und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Die Gewährleistung der Mobilität ist dabei ein wichtiger Baustein. Diesem soll auch mit Abschluss dieser Vereinbarung über die Durchführung von Rollstuhlbeförderungen Rechnung getragen werden. Mit dieser Vereinbarung wird die seit 1993 bestehende gute Zusammenarbeit fortgeführt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verpflichtung des Leistungsanbieters, Personen, die aufgrund ihrer Körperbehinderung auf einen Rollstuhl angewiesen sind und vom Leistungsträger als beförderungsberechtigt anerkannt sind, zu befördern.

2. Personenkreis

Berechtigt zur Inanspruchnahme der Rollstuhlbeförderung sind Personen, die vom Leistungsträger als beförderungsberechtigt anerkannt sind; hierbei handelt es sich um Personen, die

- dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind; dies ist durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen und/oder
- aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ besitzen und
- anspruchsberechtigt nach den §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 7 SGB IX sind.

Die Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn

- die Möglichkeit besteht, ein innerhalb der Haushaltsgemeinschaft vorhandenes geeignetes Kraftfahrzeug nutzen zu können
- der öffentliche Personennahverkehr genutzt werden kann
- andere Kostenträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet sind.

3. Art der Leistung

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität, erbracht werden und das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird. Näheres hierzu regeln – neben dieser Leistungsvereinbarung – auch die zwischen den Parteien abzuschließenden Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

4. Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist es, Personen, die aufgrund ihrer Körperbehinderung auf einen Rollstuhl angewiesen und anspruchsberechtigt nach den §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 7 SGB IX sind, zu ermöglichen, trotz dieser Einschränkungen das von ihr/ihm gewünschte Ziel innerhalb des Stadtgebietes Emden erreichen zu können.

5. Inhalt und Umfang der Leistung

Der Leistungsträger legt im Kostenanerkennnis die Anzahl der monatlichen Rollstuhlbeförderungen fest, die der Leistungsberechtigte aufgrund seines individuellen Bedarfs in Anspruch nehmen kann, dabei wird eine Anzahl von acht Fahrten pro Monat jedoch grundsätzlich nicht überschritten. Ausnahmen davon können sich in Einzelfällen nach Durchführung einer Hilfeplankonferenz und Feststellung des erhöhten Bedarfs durch den Leistungsträger ergeben. Der Leistungsträger teilt dem Leistungsanbieter die Leistungsberechtigten mit sowie entsprechend auch die Einzelfälle, in denen mehr als acht Fahrten abgerechnet werden können.

Die Überprüfung und Geltendmachung eventueller Eigenbeteiligungen der Leistungsberechtigten an den Kosten der Rollstuhlbeförderung erfolgt ab dem 01.03.2016 durch den Leistungsträger. Die Begrenzung der Fahrten auf i. d. R. acht Fahrten pro Monat tritt ab dem 01.07.2016 in Kraft; bis dahin kann der Leistungsanbieter entsprechend der seit 1993 bestehenden Vereinbarung auch über eine Anzahl von acht Fahrten hinausgehende Fahrten mit dem Leistungsträger abrechnen. Ab dem 01.07.2016 können nur in den beschriebenen Einzelfällen mehr als acht Fahrten monatlich abgerechnet werden. Zum 01.07.2016 erfolgt ein Abgleich der Leistungsberechtigten zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsanbieter. Der Leistungsanbieter wird vom Leistungsträger über Neuaufnahmen von und Leistungseinstellungen für die Leistungsberechtigten informiert.

Für die Erbringung der Leistung hat der Leistungsanbieter speziell für die Rollstuhlbeförderung ausgerüstete Fahrzeuge in ausreichender Anzahl einzusetzen. Zur

Verringerung bzw. Vermeidung von evt. entstehenden Wartezeiten hält der Leistungsanbieter vier für die Rollstuhlbeförderung ausgerüstete Fahrzeuge vor.

Die Leistung beinhaltet die kürzeste Wegstrecke vom Sitz des Leistungsanbieters bis zur Wohnung/dem Haus der leistungsberechtigten Person, die Unterstützung bei der Verbringung der leistungsberechtigten Person von der Wohnungs-/Haustür bis in das geeignete Fahrzeug, die Beförderung der leistungsberechtigten Person zu ihrem gewünschten Ziel innerhalb des Stadtgebietes Emden auf der kürzesten Wegstrecke, die Abholung der leistungsberechtigten Person am Zielort, wiederum die Unterstützung bei der Verbringung der Person in das Fahrzeug und die Beförderung auf der kürzesten Wegstrecke vom Zielort zurück zur Wohnung/dem Haus der leistungsberechtigten Person sowie die Unterstützung bei der Verbringung zurück zur Wohnungs-/Haustür. Die Beförderung zu Lasten des Leistungsträgers erfolgt nur innerhalb der Emdener Stadtgrenzen und nicht darüber hinaus (s. Anlage 1: Flächennutzungsplan Stadt Emden).

6. Qualität der Leistung

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Insbesondere ist er verpflichtet, dem Leistungsträger bis zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eine Aufstellung über die von jedem einzelnen Leistungsberechtigten i. S. d. Ziffer 2. im jeweils vorausgegangene Quartal in Anspruch genommenen Beförderungen einschl. Fahrtstrecken, sortiert nach den leistungsberechtigten Personen, einzureichen. Die Dokumentation der durchgeführten Beförderungen erfolgt durch den Leistungsanbieter in Form der in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Abrechnungsformulare.

Der Leistungsträger ist berechtigt, jederzeit in Dokumentationen und Berichte des Leistungsanbieters Einsicht zu nehmen und die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters zu betreten.

Einzelheiten zur Prüfung der Qualität regelt die Prüfungsvereinbarung.

7. Personal

Der Leistungsanbieter hat für die Durchführung der nach diesem Vertrag von ihm zu erbringenden Leistungen ausreichendes und qualifiziertes Personal, mindestens acht speziell für die Rollstuhlbeförderung geschulte und unterwiesene Beschäftigte, vorzuhalten. Der Leistungsanbieter koordiniert den fach- und bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

8. Betriebsstätte, räumliche und sachliche Ausstattung

Der Leistungsanbieter verfügt über die betriebsnotwendige räumliche und sachliche Ausstattung. Er stellt die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge für die Rollstuhlbeförderung sicher.

9. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 28.02.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass diese Vereinbarung die bestehende Vereinbarung v. 05.01.1993 bezüglich der Abrechnungsmodalitäten (Geltendmachung der Eigenbeteiligungen) ab dem 01.03.2016 und bezüglich der Begrenzung der Fahrten auf i. d. R. acht Fahrten pro Monat ab dem 01.07.2016 ersetzt.

10. Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der beförderten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Übermittlung und Erhebung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berichtigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

11. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser, sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den

Emden, den

(Taxi Elmenhorst)

(Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)

Anlage 1: Flächennutzungsplan Stadt Emden

Anlage 2: Abrechnungsformulare für die Rollstuhlbeförderung